



# Die Errichtung von Bienenständen

## Rechtliche Grundlagen in Tirol

von Mag. Gregor Riedmann



Fotos: Jenewein

*Bienenhäuser gehören seit je her zu unserer Siedlungslandschaft*

Unser Rechtssystem bringt es mit sich, dass die Durchführung eines Projektes (im vorliegenden Fall die Errichtung eines Bienenstandes) nach verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten, so genannten Rechtsmaterien, zu beurteilen ist.

### Einleitung

Wer also einen Bienenstand errichten will, hat unterschiedliche Gesetze zu befolgen. Als Grundsatz gilt: Erst wer alle Bewilligungen/Genehmigungen hat, kann bauen. Als Gesetz, das ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines sog. Heimbienenstandes vorsieht, sei vor allem die Tiroler Bauordnung 2001 erwähnt. Zusätzlich können im Einzelfall aber auch weitere Bewilligungen, etwa eine Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975 als auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1997 benötigt werden.

**Bienenhonig ist ein beliebtes Naturprodukt. Kein Wunder also, dass immer wieder Leute gleich selbst einen Bienenstand errichten, um, zumindest für den Eigenbedarf, Honig zu erzeugen. Aus rechtlicher Sicht stehen der Errichtung von Bienenständen jedoch einige (juristische) Hindernisse im Wege. Im Folgenden soll versucht werden, die Rechtslage auch für den Nichtjuristen einigermaßen verständlich darzustellen, wobei aufgrund der Kürze der Darstellung diese nicht den Anspruch der Vollständigkeit erheben kann.**

Gesetze sehen aber nicht immer ein Genehmigungsverfahren vor, das heißt, es gibt Gesetze, die einen Rechtsbereich regeln, die aber nicht vorab (also bereits vor Durchführung eines Projektes) zu einem Bewilligungsbescheid führen können. Nichts desto trotz müssen deren Vorschriften eingehalten werden, will man nicht eine Verwaltungsstrafe, oder schlimmer noch, den Auftrag zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (also Abbruch) riskieren. Im Falle der Errichtung eines Bienenstandes sind vor allem die Vorschriften des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, als auch des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes (LGBl Nr. 24/1980 idF. LGBl Nr. 109/2001) zu beachten.

Im Folgenden wird auf die bereits erwähnten Rechtsvorschriften überblicksmäßig eingegangen, wobei nochmals darauf hingewiesen sei, dass eine erschöpfende Erörterung aller im Einzelfall auftretenden Probleme im Zusammenhang

mit der Errichtung eines Bienenstandes im gegebenen Rahmen nicht möglich ist.

### Abstandsregelungen nach dem Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz

§ 3 Abs. 1 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes sieht generell einen Mindestabstand von 10 Metern zwischen den Flugöffnungen des Bienenstandes und den angrenzenden Grundstücken vor. Da das Gesetz keinerlei richtungsspezifische Einschränkungen (etwa in die der Ausflugrichtung entgegen gesetzte Grundstücksgrenze) trifft, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der beschriebene 10 Meter-Abstand im vollen Radius je Flugloch einzuhalten ist (siehe Abb. 1). Die weit verbreitete Meinung, dass in der, der Flugrichtung entgegen gesetzten Richtung auch ein 4 Meter-Abstand nach der Tiroler Bauordnung 2001 genüge, mag aus bienenfachlicher Sicht richtig sein, findet aber nach





# FORSTMULCHEN

*Bestens geeignet zur Wald-Weide-Umwandlung  
und Säuberung von verwilderten Weiden.*

**Richard Steinwendner**

**A-4609 Thalheim/Wels, Ottstorf 2**

**Tel 0 72 42 / 51 295, Mob-Tel. 0 664 / 30 74 223**

**E-mail: [steinwendner.richard@aon.at](mailto:steinwendner.richard@aon.at)**

**<http://www.steinwendner.at>**

angegebenen Ort zu errichten. Solche Bescheide, die über das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen „ab-sprechen“, aber keine Anordnungen enthalten, nennt man „Feststellungsbescheide“. Diese sind zwar in der Folge nicht vollstreckbar, binden aber die Behörde. Unglücklicherweise ist umstritten, ob solche Bescheide im Verwaltungsrecht überhaupt zulässig sind, so das jeweilige Materiengesetz diese nicht ausdrücklich vorsieht. Einerseits sollen Feststellungsbescheide zulässig sein, wenn deren Erlassung für eine Partei ein notwendiges Mittel zur Rechtsdurchsetzung ist, etwa dann, wenn sich eine Partei bei ungeklärter Rechtslage der Gefahr einer Bestrafung aussetzen würde. Andererseits sollen Feststellungsbescheide immer nur „subsidiär“, das heißt nur dann ausgestellt werden, wenn ein anderes Verfahren zur Feststellung der Rechtslage nicht zur Verfügung steht. Da aber, wie bereits erwähnt, ein Bienenstand jedenfalls auch der Genehmigung der Baubehörde bedarf und diese die Vorschriften des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wird aus dieser Sicht für einen Feststellungsbescheid der Be-

zirkshauptmannschaft kein Platz sein.

Problematisch wird dies immer dann, wenn im konkreten Fall die Baubehörde (also der Bürgermeister) der Errichtung des Bienenstandes zustimmt, weil sie die Voraussetzungen des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes als erfüllt sieht, während die Bezirkshauptmannschaft aufgrund anderer Auslegung des Gesetzes - siehe etwa die Abstandsregelungen - den (bereits errichteten) Bienenstand als gesetzwidrig nach § 10 Bienenwirtschaftsgesetz per Bescheid wieder abtragen lässt. Ob in diesem Fall ein Feststellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft nicht doch zulässig sein könnte, wäre spätestens hier zu diskutieren. Schließlich bliebe aber auch diese Diskussion weitgehend rein akademischer Natur, da im vorliegenden Fall der Antragsteller nach Erlassung des begehrten Feststellungsbescheides ohnedies wieder gezwungen wäre, die Klärung der strittigen Frage notfalls bis zum Verwaltungsgerichtshof zu betreiben. Dies immer unter dem doch erheblichen Verfahrens-kostenrisiko einerseits (die Kosten einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

betragen Euro 180,-, zudem ist eine solche Beschwerde rechtsanwaltpflichtig und der Antragsteller müsste im Falle der Abweisung der Beschwerde die Kosten der Gegenschrift der Behörde tragen) und dem Risiko eines Abbruchbescheides andererseits, falls auf gut Glück trotz negativen Feststellungsbescheides dennoch gebaut würde.

## Das Forstgesetz 1975

Nach § 17 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für die Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann jedoch, so das öffentliche Interesse an der Durchführung des beantragten Projektes jenes an der Walderhaltung übersteigt, dennoch eine Rodungsbewilligung erteilen. Wald im Sinne des Gesetzes sind auch Grundflächen, die gar nicht mit „Wald“ im herkömmlichen Sinn bewachsen (unbestockt) sind. Das Gesetz stellt vielmehr auf den unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Nutzen einer Grundfläche für den Wald bzw. dessen Bewirtschaftung ab. Auch die Errichtung eines Heimbienenstandes auf einer Waldschneise oder einem Holzlagerplatz - also auch ohne die Fällung eines einzigen Baumes - ist somit Rodung im Sinne des Forstgesetzes 1975 und bedarf einer forstrechtlichen Rodungsbewilligung. Diese würde im allgemeinen



nur schwer zu erlangen sein, da die Behörde im Zuge ihrer Interessensabwägung das öffentliche Interesse an der Errichtung des Bienenstandes über das öffentliche Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche stellen müsste.

Durch die Einführung des § 17 a Forstgesetz 1975 steht dem Rodungswerber nunmehr ein vereinfachtes Verfahren (vergleichbar dem Anzeigeverfahren nach der Tiroler Bauordnung 2001) zur Rodung kleinerer Waldflächen zur Verfügung. Wer etwa zum Zwecke der Errichtung eines Bienenstandes einer Rodungsfläche von nicht mehr als 1000 m<sup>2</sup> bedarf, muss dafür nicht erst um eine Rodungsbewilligung ansuchen. Vielmehr genügt eine Anmeldung der Rodung unter Anschluss der Rodungsunterlagen (§ 19 Abs. 2 Forstgesetz 1975). Die Behörde hat nun die Rodung innerhalb von sechs Wochen zu untersagen, andernfalls kann mit der Rodung (Errichtung des Bienenstandes) begonnen werden.

### **Das Tiroler Naturschutzgesetz 1997**

Die Errichtung eines Heimbienenstandes kann unter Umständen auch die Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (LGBl Nr. 33 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 8/1999) notwendig machen. Zu denken ist hier etwa an den

Schutz von Feuchtgebieten (§ 9), Auwäldern (§ 8), Gewässern außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 7). Hier bedarf die Errichtung eines Heimbienenstandes („...die Errichtung von Anlagen...“) jedenfalls auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Ansuchen um die Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1997 sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (siehe § 41 Abs. 2) bei der Behörde erster Instanz (grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft; in Innsbruck der Bürgermeister mit seinem Hilfsorgan „Magistrat“) einzubringen. Die Bewilligung bzw. die Versagung derselben erfolgt dann wiederum aufgrund einer Interessensabwägung, wobei das öffentliche Interesse an der Errichtung des Bienenstandes dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur gegenübergestellt wird. Die Bewilligung kann in der Folge auch unter Auflagen, Befristungen oder Bedingungen erteilt werden. Übertretungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 werden mit Geldstrafen bis zu Euro 18.160,-- geahndet. Wer also nicht ganz sicher ist, dass die Errichtung seines Heimbienenstandes keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf, sollte Sicherheitshalber noch vor Baubeginn bei der zuständigen Be-



zirkshauptmannschaft Erkundigungen einholen.

### **Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 (TROG)**

Das TROG 2001 (LGBl. Nr. 93) sieht als Instrumente der so genannten örtlichen Raumordnung die Erlassung von Raumordnungskonzepten, Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen (Verordnungen der Gemeinde) vor. Für den Errichter eines Heimbienenstandes ist vor allem der Flächenwidmungsplan von Bedeutung. Baubewilligungen dürfen nämlich nur erteilt werden, wenn das zu bebauende Grundstück eine entsprechende Widmung aufweist. Die grundsätzlichen Widmungskategorien sind Bauland, Freiland, Verkehrsfläche, Sonderfläche und Vorbehaltsfläche. In der Folge soll auf die einzelnen Widmungskategorien (nur) aus Sicht der Errichtung eines Heimbienenstandes in aller Kürze eingegangen werden:

#### **Bauland**

Innerhalb der Widmung Bauland muss durch die Gemeinde eine Spezialisierung vorgenommen werden, nämlich in Wohngebiet, Gewerbe- und >

*Die Behausungen von Bienen unterliegen verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen*



## ERDBEWEGUNGEN · TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

**Andreas Silberberger**

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8  
Tel. 0 53 35 / 22 52, Mobil: 0664 / 503 41 04

GESMBH & CO KG



Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie  
FORST- und ALPWEGEBAU

**Begrünungsmaschine für  
Wegböschungen, Skipisten usw.**

**NEU**

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN · CAT-Laderaupen · Allrad + Mobilbagger · Spinne KAMO 4 x · Spinne KAMO 4 x mobil · CAT-Lader · LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser · Spezialbohrlafette für Sprengarbeiten · Kleinbagger · Bagger-CAT 320

Industriegebiet oder Mischgebiet, wobei innerhalb des Mischgebietes weitere Differenzierungen in allgemeines Mischgebiet, Kerngebiet oder landwirtschaftliches Mischgebiet vorgenommen werden. Für die Errichtung eines Bienenstandes kommt innerhalb dieser Widmungsflächen in erster Linie das landwirtschaftliche Mischgebiet in Frage. Hier dürfen mit Ausnahme der Intensivtierhaltung alle, der landwirtschaftlichen Tierhaltung dienenden Gebäude (also auch Bienenhäuser mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Fläche, vgl. unter Punkt „Freiland“) errichtet werden. Dasselbe gilt auch für die Widmungskategorie Sonderfläche für Hofstellen (§ 44 TROG 2001).

### Freiland

Freiland sind alle Flächen, die weder Bauland, Sonder-, Vorbehalts- noch Verkehrsfläche sind. Daher müssen diese Grundflächen von Verbauung eben freigehalten werden. Allerdings erlaubt § 41 Abs. 2 TROG 2001 ausdrücklich die Errichtung von Bienenhäusern in Holzbauweise mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

### Sonderflächen

Sonderflächen sind Grundflächen, die durch Zweckbindung einer bestimmten baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Damit ist es der Gemeinde erlaubt, sicherzustellen, dass auf bestimmten Grundflächen nur die ausdrücklich von der Widmung umfassten Gebäude errichtet werden. Für die Errichtung eines Bienenhäuschens in Betracht kommen die Sonderflächen nach § 43 Abs.1 lit. a TROG 2001 als Sonderfläche Bienenhaus. Hier könnten in der Folge auch Bienenhäuser im Freiland mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche erbaut werden (vgl. unter Punkt „Freiland“). Eine Sonderflächenwidmung kann jederzeit und von jedermann bei der Gemeinde angeregt werden, ein Rechtsanspruch auf die entsprechende Widmung besteht aber nicht.

### Tiroler Bauordnung 2001 (TBO)

Die TBO 2001 (LGBL Nr. 94 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 89/2003) enthält aus Sicht der Errich-

tung von Bienenständen wesentliche Änderungen/Erleichterungen gegenüber der früheren Rechtslage. Durch die Einschränkung des Geltungsbereiches der TBO unterliegen zahlreiche Bauvorhaben der TBO 2001 überhaupt nicht mehr. Weiters werden eine Vielzahl von Bauprojekten nur mehr in einem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Die Nachbarrechte wurden eingeschränkt; Bauverhandlungen und Benützungsbegrenzungen sind zurückgedrängt. So bedürfen nach § 20 Abs. 2 lit. d TBO 2001 Bienenhäuser in Holzbauweise keiner Baubewilligung mehr. Vielmehr sind diese der Behörde nur mehr anzudeuten. Dabei muss folgendes beachtet werden:

Die Bauanzeige ist unter Anschluss sämtlicher Planunterlagen (§ 23) in zweifacher Ausfertigung bei der Baubehörde einzubringen. Nun hat die Behörde zwei Monate Zeit, um das Bauvorhaben zu prüfen und mittels Bescheid festzustellen, dass das Bauvorhaben doch bewilligungspflichtig ist, oder den Bau mit Bescheid zu untersagen, so er nach bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften unzulässig ist. In diesen Fällen darf natürlich nicht gebaut werden. Stimmt die Behörde dem Bauansuchen dagegen ausdrücklich zu, oder äußert sie sich nicht, so steht der Errichtung des Bienenhäuschens aus Sicht der TBO 2001 nichts mehr im Wege. ■

#### Zum Autor:

Mag. Gregor Riedmann ist Jurist und derzeit Verwaltungspraktikant beim Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Wasser und Landwirtschaft